

**Verordnung
zur Einführung des Bundesgesetzes
über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren
und zur Identifizierung von unbekanntem oder
vermissten Personen
(DNA-Verordnung)**

vom 11. Dezember 2007¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾, auf Art. 1^{bis} und 21 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003³⁾, auf Art. 255 bis 259 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾ und auf §§ 21 und 22 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006⁵⁾,

beschliesst:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden und die Verfahren zum Vollzug des DNA-Profil-Gesetzes und der DNA-Profil-Verordnung.

¹⁾ GS 29, 539

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 363

⁴⁾ SR 312.0

⁵⁾ BGS 512.1)

321.21

§ 2

Zuständigkeit

¹ Die nicht invasive Probenahme und die Analyse nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 DNA-Profil-Gesetz ordnen an:

- a) die Polizei;
- b) die Staatsanwaltschaft;
- c) das urteilende Gericht.

² Der Dienst Kriminaltechnik der Polizei (KTD) verarbeitet die Ergebnisse der Probenahmen auf der Datenbank des Bundes und des Instituts für Rechtsmedizin mit elektronischen Mitteln.

§ 3

Anfechtung der Probenahme

Ordnet die Polizei eine Probenahme an, kann diese Anordnung bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden (Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz).

§ 4¹⁾

Durchführung von invasiven Probenahmen

Zuständig zur Anordnung einer invasiven Probenahme ist das Zwangsmassnahmengericht.

§ 5

Orientierung der Behörde

¹ Hat eine Behörde in einem Strafverfahren das DNA-Profil einer Person erstellen lassen, gibt sie dies bei einer Verfahrensübergabe der übernehmenden Behörde bekannt.

² Die urteilende Instanz orientiert die Strafvollzugsbehörde, soweit diese für die Meldung der Löschung eines DNA-Profiles zuständig ist.

§ 6

Löschung von Daten ausserhalb des DNA-Profil-Informationssystems

Werden Personendaten und DNA-Profile von Personen nicht in das DNA-Profil-Informationssystem aufgenommen (Art. 11 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz), veranlasst der KTD ihre Löschung umgehend beim Bundesamt und stellt die Vernichtung des biologischen Materials sicher.

¹⁾ Fassung gemäss V zum GOG vom 14. Dez. 2010 (GS 30, 801); in Kraft am 1. Jan. 2011.

§ 7

*Kantonale Meldestelle für Löschungen
und die Meldung von Löschungsereignissen*

¹ Der KTD ist kantonale Meldestelle gemäss Art. 12 DNA-Profil-Verordnung.

² Die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die urteilenden Gerichte, die Gerichtskasse und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug melden dem KTD das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach Art. 16 bis 19 DNA-Profil-Gesetz gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

³ Die Meldung erfolgt innert 20 Tagen seit Eintritt der Voraussetzungen. Verantwortlich für die Meldung ist die Behörde, die als Letzte mit der Sache befasst war. Sie holt die allenfalls nötige richterliche Zustimmung ein (Art. 15 DNA-Profil-Verordnung).

§ 8

Übergangsbestimmung

¹ Behörden, die gestützt auf die mittlerweile aufgehobene Verordnung des Bundesrates vom 31. Mai 2000 über das DNA-Profil-Informationssystem¹⁾ (EDNA-Verordnung) DNA-Profile erstellt haben, melden das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen dem KTD bis 31. Dezember 2008.

² Anordnungen, die nach dem 1. Januar 2005 aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2008 zu melden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ AS 2000 S. 755

321.21

Anhang

Löschungsvorschrift	Meldende Behörde	Meldezeitpunkt	Bemerkungen
DNA-Profil-Gesetz			
Art. 16 Abs. 1 lit. a sobald die betroffene Person im Lauf des Verfahrens als Täter ausgeschlossen werden kann	Verfahrensführende Behörde: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht	Umgehend, spätestens 20 Tage nach Feststellung	– Löschung sofort
Art. 16 Abs. 1 lit. b nach dem Tod der betroffenen Person	Verfahrensführende Behörde: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Gerichtskasse, Vollzugsbehörden (Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, Gerichtskasse)	Umgehend, spätestens 20 Tage nach Feststellung	– Löschung sofort
Art. 16 Abs. 1 lit. c sobald das betreffende Verfahren mit einem Freispruch rechtskräftig abgeschlossen ist	Gericht	Umgehend, spätestens 20 Tage nach Rechtskrafteintritt	– Löschung sofort – Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 beachten (keine Löschung bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung infolge Schuldnfähigkeit)
Art. 16 Abs. 1 lit. d ein Jahr nach der definitiven Einstellung des Verfahrens	Staatsanwaltschaft, Gericht	Nach Rechtskrafteintritt	– Löschung auf Termin – Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 beachten (keine Löschung bei Verfahrenseinstellung infolge Schuldnfähigkeit)
Art. 16 Abs. 1 lit. e Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug 5 Jahre nach Ablauf der Probezeit	Staatsanwaltschaft, Gericht	Nach Rechtskrafteintritt der Verurteilung	– Löschung auf Termin
Art. 16 Abs. 1 lit. e Verlängerung der Probezeit 5 Jahre nach Ablauf der verlängerten Probezeit	Staatsanwaltschaft, Gericht	Nach Rechtskrafteintritt der Probezeitverlängerung	– Löschung auf Termin – Anordnende Behörde bei Verlängerung der Probezeit
Art. 16 Abs. 1 lit. e Widerruf des bedingten Strafvollzugs	Staatsanwaltschaft, Gericht	Nach Rechtskrafteintritt des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs	Annullierung des vorzeitigen Löschungstermins über den KTD bei der Zuger Polizei

Löschungsvorschrift	Meldende Behörde	Meldezeitpunkt	Bemerkungen
DNA-Profil-Gesetz			
Art. 16 Abs. 1 lit. f Geldstrafe 5 Jahre nach Zahlung der Geldstrafe	Vollzugsbehörde (z. B. Gerichtskasse)	Nach Bezahlung	– Löschung auf Termin
Art. 16 Abs. 1 lit. f gemeinnützige Arbeit 5 Jahre nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit	Vollzugsbehörde (z. B. Amt für Straf- und Massnahmenvoll- zug)	Nach Beendigung der Arbeitsleistung	– Löschung auf Termin
Art. 16 Abs. 4 20 Jahre nach Vollzug von Freiheitsstrafe, Verwahrung, therapeutischer Massnahme	Strafvollzugsbehörde	Nach Entlassung bzw. nach Vollzug	– Löschung auf Termin – Annullierung des Löschungstermins bei Widerruf einer bedingten Entlassung
Art. 18 lit. a Profile und Proben toter Personen, die als Täter ausgeschlossen werden können	Verfahrensführende Behörde: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht	Umgehend, spätestens 20 Tage nach Feststellung	– Löschung sofort
Art. 19 Profile ausserhalb von Strafverfahren, sobald die betroffene Person identifiziert ist	Polizei	Umgehend, spätestens 20 Tage nach Feststellung der Identität	– Löschung sofort